

**Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde
Alpnach gestützt auf Art. 83 und Art. 94 Ziff. 8 der
Kantonsverfassung**

vom 11. Juni 1990

Inhaltsverzeichnis

I. Eigentum und Verwaltung	4
Art. 1 Eigentum	4
Art. 2 Betrieb, Verwaltung, Rechnungsführung.....	4
Art. 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	4
Art.4 Aufsicht über den Verwaltungsrat.....	4
Art. 5 Brunnenmeister.....	4
Art. 6 Rechnungsführer	5
Art.7 Aufgaben des Verwaltungsrates im allgemeinen	5
Art.8 Aufgaben des Verwaltungsrates im besonderen	5
Art.9 Pläne.....	5
Art. 10 Finanzielle Grundsätze	6
Art. 11 Reduktion des Wasserpreises	6
Art. 12 Ausbau des Hauptleitungsnetzes.....	6
Art. 13 Bezugspflicht	6
Art. 14 Bewilligungspflicht für Neuanschluss.....	6
Art. 15 Einschränkungen und Einstellung der Wasserabgabe.....	6
Art. 16 Berechnung des Wasserbezuges.....	7
Art. 17 Lieferung der Wassermesser.....	7
Art.18 Unterhalt und Reparatur der Wassermesser.....	7
Art. 19 Messegenauigkeit der Wassermesser.....	7
Art. 20 Haftung für Wasserbezugsgebühren	7
Art. 21 Haus-Installationen	7
Art. 22 Zapfstellen.....	7
Art. 23 Mängelbehebung	8
Art. 24 Haushälterischer Wassergebrauch.....	8

Art. 25 Provisorische Wasserabgabe	8
Art. 26 Verbotene Handlungen	8
Art. 27 Hydranten	8
Art. 28 Durchleitungsrechte für Hauptleitungen	8
Art. 29 Definition der Anschlussleitung	9
Art. 30 Art und Anordnung der Anschlussleitung.....	9
Art.31 Technische Ausgestaltung der Anschlussleitung	9
Art. 32 Kontrollbefugnis der Wasserversorgung	9
Art.33 Kontroll-und Unterhaltungspflicht des Abonnenten	9
Art.34 Verbot von Wasserverkauf.....	9
Art. 35 Entfernen von Anschlussleitungen	10
Art. 36 Haftpflicht des Abonnenten	10
Art. 37 Bewilligungspflicht für Installateure.....	10
Art. 38 Kostenpflicht des Abonnenten	10
Art. 39 Anschlussrecht Dritter	10
Art. 40 Kosten der Mehrdimension	10
Art. 41 Abnahme der Leitung und Installationen	10
Art. 42 Abgabepflicht des Abonnenten	10
Art. 43 Rechtsmittel.....	11
Art. 44 Geltungsbereich	11
Art. 45 Fakultatives Referendum.....	11

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

Folgendes Benutzungsreglement für die Wasserversorgung:

I. Eigentum und Verwaltung

Art. 1 Eigentum

Die Gemeindewasserversorgung, nachstehend kurz WV genannt, steht im öffentlich rechtlichen Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach.

Art. 2 Betrieb, Verwaltung, Rechnungsführung

- a. Die Einwohnergemeinde Alpnach überträgt den Betrieb und die Verwaltung der WV einem Verwaltungsrat. Dieser hat die WV unter Wahrung des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben.
- b. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindekasse. Der Einwohnergemeinderat ist jedoch befugt, die Rechnungsführung einem Kassensführer ausserhalb der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Art. 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der WV besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Departementschef «Wasser» des Einwohnergemeinderates gehört diesem Verwaltungsrat von Amtes wegen an und ist gleichzeitig dessen Präsident. Überdies muss ein weiteres Mitglied des Einwohnergemeinderates dem Verwaltungsrat angehören und von jenem gewählt werden. Die restlichen Mitglieder werden von der Einwohnergemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

Art. 4 Aufsicht über den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat untersteht der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

II. Aufgaben der Verwaltung

Art. 5 Brunnenmeister

- a. Zur Besorgung der laufenden technischen Obliegenheiten wählt der Einwohnergemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Brunnenmeister.
- b. Der Brunnenmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- c. Sein Anstellungsverhältnis wird vom Einwohnergemeinderat geregelt. Dabei bildet ein vom Verwaltungsrat erstelltes und vom Einwohnergemeinderat genehmigtes Pflichtenheft integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages oder Anstellungsbeschlusses.

Art. 6 Rechnungsführer

- ¹ Der Einwohnergemeinderat wählt den Rechnungsführer.
- ² Der Rechnungsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- ³ Sofern der Einwohnergemeinderat die Kassenführung einer Person ausserhalb der Gemeindeverwaltung überträgt, ist auf diesen sinngemäss die Vorschrift von Art. 5 Abs. 3 anwendbar.

Art.7 Aufgaben des Verwaltungsrates im allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist dem Einwohnergemeinderat gegenüber für eine getreue und richtige Geschäftsführung sowie für alle Anordnungen bezüglich der WV verantwortlich. Er hat ihn über alle ausserordentlichen Vorkommnisse wie Reparaturen etc. laufend zu informieren.

Art.8 Aufgaben des Verwaltungsrates im besonderen

- ¹ Der Verwaltungsrat trifft alle jene Vorkehrungen, die im Interesse einer geordneten Geschäftsleitung angezeigt sind. Insbesondere bewilligt er neue Anschlüsse und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben für den Ausbau des Hauptleitungsnetzes im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz.
- ² Seine Aufgaben sind im einzelnen:
 - a. Antragsstellung an den Einwohnergemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung über den die WV betreffenden Teil des Budgets und der Rechnung der Einwohnergemeinde;
 - b. Antragsstellung an den Einwohnergemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung über allfällige Änderungen der Wassertarife; vorbehalten bleibt Art. 10
 - c. Erlass von Installations- und Konzessionsvorschriften unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnergemeinderates;
 - d. Behandlung der Gesuche für Neuanschlüsse;
 - e. Überwachung der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der hierzu erforderlichen regelmässigen Trinkwasseruntersuchungen;
 - f. Unterhalt und Reparatur des Hauptleitungsnetzes;
 - g. Unterhalt und Reparatur der Pumpwerke, Reservoirs, Filteranlagen und Brunnstuben.
- ³ Der Verwaltungsrat besitzt im Rahmen des von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Budgets eine Ausgabenkompetenz von Fr. 15'000.00 pro Einzelfall für den Ausbau des Leitungsnetzes.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann die Kompetenz zur Behandlung von Gesuchen für Neuanschlüsse an den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Brunnenmeister delegieren, welche die entsprechenden Bewilligungen erteilen.

Art.9 Pläne

- ¹ Der Verwaltungsrat hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der WV (ausser den Haus-Installationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen.
- ² Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

III. Finanzielle, rechtliche und technische Bestimmungen

Art. 10 Finanzielle Grundsätze

Der Ertrag der Betriebsrechnung der WV muss eine jährliche Verzinsung und Abschreibung gestatten. Die Höhe der Verzinsung und Abschreibung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen bzw. den Abschreibungsrichtlinien des Kantons. Ist diese Verzinsung und Abschreibung nicht möglich, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, auf Antrag des Verwaltungsrates den Wasserpreis höchstens um 10% pro Jahr zu erhöhen.

Art. 11 Reduktion des Wasserpreises

¹ Sofern es die Finanzlage erlaubt, kann der Einwohnergemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrates den Wasserpreis angemessen reduzieren.

² Eine Reduktion des Wasserpreises darf erst nach gänzlicher Abschreibung der Anlage und Schaffung eines Reservefonds von Fr. 500'000.00 erfolgen der in der Bilanz ausgewiesen werden muss.

Art. 12 Ausbau des Hauptleitungsnetzes

Der Ausbau des Hauptleitungsnetzes erfolgt durch die WV. Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag des Verwaltungsrates die Errichtung von Hauptleitungen durch Private auf deren Kosten unter der Aufsicht des Brunnenmeisters bewilligen.

Art. 13 Bezugspflicht

Alle Bewohner des von der öffentlichen Wasserversorgung erschlossenen Gebietes sind verpflichtet, das benötigte Wasser aus deren Anlagen zu beziehen. Von der Bezugspflicht ist nur entbunden, wer bereits in anderer Weise mit ausreichendem und hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt ist.

Art. 14 Bewilligungspflicht für Neuanschluss

Für den Neuanschluss einer Liegenschaft ist vom Grundeigentümer, bei Baurechten vom Baurechtsnehmer, oder vom Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt ist, bei der WV ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem erläuternden Situationsplan begleitet sein.

Art. 15 Einschränkungen und Einstellung der Wasserabgabe

¹ Vorübergehende Einschränkungen oder die gänzliche Einstellung der Wasserabgabe bei Wassermangel, Naturereignissen, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanlagen oder bei sonstigen Betriebsbedürfnissen sowie das kurze Abstellen bei Montage oder Auswechseln von Wasserzählern berechtigen den Abonnenten zu keinen Entschädigungs- oder Ersatzansprüchen oder zu Ansprüchen auf Erlass oder Reduktion des Wasserzinses.

² Einschränkungen oder Abstellungen sind, soweit sie voraussehbar sind, den Bezüglern rechtzeitig zu melden. Die WV lehnt jede Haftpflicht für Lieferung, Reinheit und Qualität des Wassers ab.

³. Die Bezüger haben von sich aus alle Vorkehren zu treffen, um ihre Anlagen vor Schäden und Unfällen zu schützen, die durch Unterbruch oder Überdruck in der Wasserlieferung entstehen können.

Art. 16 Berechnung des Wasserbezuges

Jede Wasserabgabe erfolgt über Messevorrichtungen. Der Bezug wird nach dem Gebührentarif in Rechnung gestellt. Der Wasserbezug ist, wo nicht ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen bestehen, durch den Grundeigentümer zu bezahlen.

Art. 17 Lieferung der Wassermesser

Die Wassermesser werden von der WV geliefert und den Abonnenten leihweise abgegeben. Die Grösse des Wassermessers und der Zuleitung wird nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) berechnet.

Art.18 Unterhalt und Reparatur der Wassermesser

Der Unterhalt und die Reparaturen der Wassermesser gehen zulasten der WV. Erfordert der Einbau der Wassermesser bauliche Arbeiten (z.B. Wassermesserschacht), so sind diese Kosten vom Gebäudeeigentümer zu tragen. Wassermesser sind an frostsicheren Orten und gut zugänglich einzubauen. Für Frostschäden haftet der Abonnent. Die Einbauart des Wasserzählers wird vom Brunnenmeister bestimmt.

Art. 19 Messegenauigkeit der Wassermesser

¹. Den Abonnenten steht es frei, die Messegenauigkeit der Wassermesser nachprüfen zu lassen. Liegen die Messwerte im üblichen Messebereich innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5%, so wird der Wassermesser als richtig messend betrachtet. Die Kosten der Nachprüfung des Wassermessers gehen bei genügender Messegenauigkeit zu Lasten des Abonnenten. Andernfalls übernimmt die WV die Nachprüfungskosten und die Auswechslung.

². Bei defekten Wassermessern wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnittsverbrauches der letzten zwei Jahre berechnet.

Art. 20 Haftung für Wasserbezugsgebühren

Bei Handänderungen haften der Verkäufer der Liegenschaft und im Todesfall die Rechtsnachfolger für die Bezahlung der ausstehenden Anschluss- und Wasserbezugsgebühren. Handänderungen und Wohnortwechsel sind der WV unverzüglich zu melden.

Art. 21 Haus-Installationen

Für die Projektierung und die Erstellung der Haus-Installationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

Art. 22 Zapfstellen

Auf einem angeschlossenen Grundstück können beliebig viele Zapfstellen errichtet werden. Besteht die Gefahr einer Überlastung der Zuleitungen und Messevorrichtungen, so kann die WV die entsprechende Anpassung der Installationen auf Kosten des Abonnenten verlangen.

Art. 23 Mängelbehebung

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WV hin die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben. Unterlässt er dies, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen.

Art. 24 Haushälterischer Wassergebrauch

Der Bezüger ist verpflichtet, mit dem Wasser haushälterisch umzugehen.

Art. 25 Provisorische Wasserabgabe

Die provisorische Wasserabgabe erfolgt nur für Baustellen und für zeitlich befristete Veranstaltungen. Die Pauschaltaxe oder der Einbau eines Wasserzählers wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr muss vom Bauherrn bzw. Veranstalter bezahlt werden.

Art. 26 Verbotene Handlungen

¹Jede Beschädigung der WV-Anlagen und ihrer Einrichtungen wie Rohrleitungen, Messvorrichtungen, Schieber, Hydranten, Bezeichnungstafeln und der zur Sicherung der Wassermess- und Abstellvorrichtungen angebrachten Plomben, jede Verunreinigung der Wasserfassung, Behälter und Schächte, jeder Wasserbezug unter Umgehung der Messvorrichtung ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

²Die Vornahme von Änderungen an den Anschlussleitungen oder den Abstell- und Messvorrichtungen sowie die Herstellung von Anschlüssen oder Verbindungen mit der Hauptleitung ist ohne Zustimmung durch die WV verboten.

³Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch welche das richtige Messen der Wasserzähler behindert oder beeinträchtigt wird.

⁴Es ist untersagt, Baumaterial, Gerüstzeug, Strassenunrat, Erde, Schnee usw. auf Hydranten, Schiebekappen und sonstigen Anlageteilen der WV zu lagern.

Art. 27 Hydranten

Die Hydranten sind Bestandteil des Wasserversorgungsnetzes und Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Neuerstellung, Erneuerung und Versetzung von Hydranten erfolgt vollumfänglich zulasten der Wasserversorgung, der Unterhalt dagegen zulasten der Feuerwehrechnung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Für neu zu erstellende Hydranten wird dem Landeigentümer eine einmalige Entschädigung von Fr. 100.00-entrichtet. Für Schieber wird in der Regel keine Entschädigung bezahlt.

Art. 28 Durchleitungsrechte für Hauptleitungen

¹Die Durchleitungsrechte für die Hauptleitungen sind entschädigungsfrei. Sie können auf Kosten der WV als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 und 691 ZGB).

²Für Kulturschäden als Folge von Grabarbeiten, Leitungsbruch oder dergleichen an Hauptleitungen wird durch die WV Schadenersatz geleistet.

IV. Anschlussleitungen (Privatleitungen)

Art. 29 Definition der Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitung beginnt an der Haupt-oder Erschliessungsleitung. Der Anschluss darf nur durch von der WV bewilligte Installationsfirmen auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt werden.

² Das Verlegen der Anschlussleitungen erfolgt auf Kosten der Abonnenten durch Installationsfirmen, welche die Bewilligung der WV besitzen.

Art. 30 Art und Anordnung der Anschlussleitung

Die WV bestimmt die Art sowie die Anordnung der Anschlussleitung und der Messestelle. Grundsätzlich wird pro Liegenschaft nur eine Zuleitung und Messestelle gestattet. Jede Messestelle gilt als selbständiges Abonnement. Abweichungen können durch die WV bei Grossverbrauchern gemacht werden.

Art.31 Technische Ausgestaltung der Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen im Erdboden müssen mindestens einen Meter überdeckt sein und derart in die Gebäude eingeführt werden, dass sie bei Bodensenkungen oder Setzen des Mauerwerkes an der Einführung nicht beschädigt werden. Im unmittelbaren Bereich der Hauseinführung sind ein Abstellhahn und eine Rückschlagklappe anzubringen.

² Der Wassermesser ist stets in die entleerbare Verbrauchsleitung einzubauen.

³ Bei allen neu erstellten oder zu erneuernden Anschlussleitungen sind an der Anbohr-oder Abzweigstelle Schieber einzubauen.

⁴ In Hauptstrassen oder in verkehrsreichen Wegen ist der Abstellschieber der Anschlussleitung ausserhalb der Fahrbahn anzuordnen.

⁵ Neue Materialien für Leitungen und Armaturen werden zugelassen, wenn die WV deren Zweckmässigkeit festgestellt hat.

Art. 32 Kontrollbefugnis der Wasserversorgung

¹ Alle Wasserleitungs-Einrichtungen vor der Messstelle sowie alle Hausinstallationen unterstehen der Kontrolle der WV. Wird an einer privaten Leitung eine Undichtigkeit festgestellt, so muss der Besitzer den Schaden auf eigene Kosten, den Weisungen der WV entsprechend, sofort beheben lassen, ansonsten der Zähler neben der Hauptleitung auf Kosten des Eigentümers erstellt oder die Wasserabgabe gänzlich gesperrt werden kann.

² Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

Art.33 Kontroll-und Unterhaltungspflicht des Abonnenten

¹ Wasserverluste inner-oder ausserhalb der Gebäude oder verdächtige Geräusche, die auf Wasserverluste infolge von Leitungs-und Armaturenundichtigkeiten schliessen lassen, sind vom Abonnenten der WV unverzüglich zu melden.

² Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind fortwährend in gutem Zustand zu erhalten. Schlecht schliessende Hähne in der Hausinstallation sind sofort instand zustellen.

³ Anschlussschieberkappen sind stets sichtbar zu halten. Wasserzähler und Abstellhähne an der Hauseinführung müssen jederzeit zugänglich sein.

Art.34 Verbot von Wasserverkauf

Der Verkauf von Wasser an Dritte über den bestimmungsgemässen Bedarf der angeschlossenen Liegenschaft hinaus ist nicht gestattet.

Art. 35 Entfernen von Anschlussleitungen

Überzählig gewordene Anschlussleitungen sind auf Kosten des Abonnenten bis an die Anbohr- oder Abzweigstelle zu entfernen oder an einer von der WV bezeichneten Stelle abzutrennen. Die Verzapfung des Anschlussrohrstückes erfolgt durch die WV.

Art. 36 Haftpflicht des Abonnenten

Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle, sowie infolge ungenügenden Unterhaltes zufügt.

Art. 37 Bewilligungspflicht für Installateure

Neuanschlüsse und neue Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden, welche die Bewilligung vor Beginn bei der WV einzuholen haben.

Art. 38 Kostenpflicht des Abonnenten

Die Kosten der Grabarbeiten, Anschlussleitungen und Schieber gehen vollumfänglich zulasten den Abonnenten.

Art. 39 Anschlussrecht Dritter

¹Jeder Abonnent ist verpflichtet, sofern es die Dimensionierung der Leitung erlaubt, den Anschluss von Dritten zu gestatten.

²Abonnenten, welche an eine Anschlussleitung anschliessen, haben dem Leitungseigentümer an die Erstellungskosten nach Massgabe des Alters der Leitung einen entsprechenden Beitrag zu leisten und den Unterhalt eines solchen Teilstückes ebenfalls im gleichen Verhältnis mitzutragen.

³Im Falle der Nichteinigung entscheidet über die Anschlussberechtigung an die Privatleitung sowie über die Höhe der Einkaufssumme, die an den Besitzer der Anschlussleitung zu entrichten ist, der Verwaltungsrat der Wasserversorgung.

Art. 40 Kosten der Mehrdimension

Wird bei Neuanschlüssen vom Verwaltungsrat im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse eine grössere Rohrdimension als für den eigentlichen Bedarf verlangt, so gehen die Mehrkosten zulasten der WV. Als Minimum kann ohne Entschädigung eine Ein-Zoll-Leitung verlangt werden.

Art. 41 Abnahme der Leitung und Installationen

An einen neuen Abonnenten ist erst dann Wasser abzugeben, wenn die Leitung und die Installationen vorschriftsgemäss abgenommen und als in Ordnung befunden sind.

V. Tarif

Art. 42 Abgabepflicht des Abonnenten

Für jede Messstelle bzw. jedes Objekt ist der WV eine Anschlussgebühr, eine jährliche Grundtaxe sowie eine Benützungsg Gebühr zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Abgaben für öffentliche Strassen, die Abwasserbeseitigung und die öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Alpnach.

VI. Schluss-und Übergangsbestimmungen

Art. 43 Rechtsmittel

Gesuchsteller und Abonnenten können gegen Verfügungen des Verwaltungsrates innert 20 Tagen Einspruch beim Einwohnergemeinderat einreichen. Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abgaben für öffentliche Strassen, die Abwasserbeseitigung und die öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Alpnach.

Art. 44 Geltungsbereich

¹. Das vorliegende Reglement ist auch auf Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht an die öffentliche Anlage der Wasserversorgung angeschlossen waren, anwendbar.

². Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

³. Widersprechendes Recht, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Alpnach vom 18. November 1966 mit Änderung vom 22. Mai 1979, gilt damit als aufgehoben.

Art. 45 Fakultatives Referendum

Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alpnach, 11. Juni 1990

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
Hans Matter
Der Gemeindeschreiber
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am, 11. September 1990
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann